



---

## Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeinderats und der Gemeinderatskommission vom Montag, 11. Mai 2026

---

**12. Bestattungs- und Friedhofreglement; Totalrevision: Entscheid**  
Ressort Tiefbau

B 47/GR21-2026-4  
GNr.3957

### Ausgangslage

Das heute rechtsgültige Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Luterbach stammt aus dem Jahr 1989 und wurde seither mehrmals teilrevidiert und ergänzt. Im Jahr 2024 veröffentlichte der Kanton Solothurn ein neues Musterreglement für das Friedhof- und Bestattungswesen. Gleichzeitig zeigten sich in der praktischen Anwendung verschiedene Fragestellungen, die im bisherigen Reglement nicht oder nur ungenügend geregelt waren.

Die Werkkommission hat deshalb beschlossen, das bestehende Reglement einer Totalrevision zu unterziehen. Das neue Reglement orientiert sich sowohl an den kantonalen Vorgaben als auch am bisherigen Reglement der Einwohnergemeinde Luterbach. Bewährte und ortsübliche Regelungen wurden übernommen und, wo notwendig, den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Zu den wichtigsten materiellen Neuerungen gehören insbesondere folgende Punkte:

- **Regelung der Kostenübernahme bei ausgeschlossener Erbschaft**

In den vergangenen Jahren kam es wiederholt vor, dass Bestattungskosten wie beispielsweise jene für das Bestattungsunternehmen oder die Kremation von privater Seite nicht übernommen wurden. Der § 36<sup>bis</sup> regelt diesen Sachverhalt und definiert die Zuständigkeiten sowie die maximale Beteiligung der Einwohnergemeinde bei Uneinbringlichkeit der Kosten. Uneinbringlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Forderung trotz Fälligkeit dauerhaft nicht mehr eingefordert werden kann, beispielsweise bei Insolvenz oder unbekanntem Aufenthaltsort der zahlungspflichtigen Person.

- **Bestattungen unabhängig der Religionszugehörigkeit**

Das Amt für Gesellschaft und Soziales des Kantons Solothurn hat Empfehlungen zu Bestattungen unabhängig der Religion erarbeitet. Die Werkkommission hat sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und entschieden, grundsätzlich auf separate Grabfelder für unterschiedliche Religionsgemeinschaften zu verzichten. Aufgrund der günstigen Ausrichtung des Friedhofs können alle Bestattungen ungeachtet der Religion innerhalb der bestehenden Grabfelder durchgeführt werden.

Gemäss § 8<sup>4</sup> sind deshalb grundsätzlich sämtliche Bestattungen unabhängig von der Religionszugehörigkeit zulässig. Dabei gelten jedoch weiterhin die allgemeinen Vorgaben des Friedhofreglements. So bleibt beispielsweise für Erdbestattungen die Sargpflicht. Weiter erfolgt keine Geschlechtertrennung innerhalb des Friedhofs und anstelle eines provisorischen Holzkreuzes kann eine Holztafel verwendet werden.

**Eintreten** ist unbestritten.

**Der Gemeinderat beschliesst** (einstimmig und diskussionslos):

Das totalrevidierte Friedhofs- und Bestattungsreglement wird zum Beschluss zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11.06.2026 verabschiedet.

**Verteiler**

Auflage Gemeindeversammlung

Bauverwalter (P, A)

Werkkommission (P, A)

RL Tiefbau

Akten 5, 10, 22

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs

**Gemeinderat Luterbach**

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and a period.